

BDB e.V. · Dammstraße 26 · 47119 Duisburg

Dammstraße 26
D-47119 Duisburg-Ruhrort
Telefon (0203) 8 00 06-61
Internet: www.Binnenschiff.de
Mail: infoBDB@binnenschiff.de

JS/AS

14. Dezember 2025

Stellungnahme des Bundesverbandes der Deutschen Binnenschifffahrt e.V. (BDB) zum Referentenentwurf eines Infrastruktur-Zukunftsgesetzes (InfZuG), Stand: 12.12.2025, 15:25 Uhr

Der BDB e.V. stimmt der Absicht der Bundesregierung zu, mit diesem Artikelgesetz wesentliche Infrastrukturmaßnahmen an den Bundeswasserstraßen zu beschleunigen.

Der BDB erkennt in dem vorgelegten Entwurf, dass die Bundesregierung den Bundeswasserstraßen und der Binnenschifffahrt endlich den erforderlichen Stellenwert beimisst und ihre Ankündigungen des Koalitionsvertrages in Kapitel 1.3. umsetzt.

Der BDB weist darauf hin, dass die nun vorgesehenen verfahrensbeschleunigenden Maßnahmen an der Wasserstraßeninfrastruktur allein dann ihre Wirkungen entfalten können, wenn der für den Erhalt und Ausbau von Flüssen und Kanälen zuständigen Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes (WSV) die erforderlichen personellen und finanziellen Ressourcen zur Verfügung gestellt werden, um ihre gesetzlichen Aufgaben erfüllen zu können. Dies ist aktuell nicht der Fall.

Die auch im Jahr 2026 noch gegebene Unterfinanzierung in Kapitel 1203 des Bundeshaushaltes, die Nichtberücksichtigung der Bundeswasserstraßen im Sondervermögen „Infrastruktur und Klimaneutralität“ (SVIK) und der regierungsseitig angeordnete drastische Stellenkürzungsschlüssel in der WSV sind aus Sicht des BDB kontraproduktiv und sollten im Zuge der Haushaltsberatungen für das Jahr 2027 korrigiert werden, um dem InfZuG zu einem vollständigen Erfolg zu verhelfen.

Der BDB nimmt nachfolgend zu Artikel 6 und Artikel 7 des Referentenentwurfes inhaltlich Stellung.

Artikel 6 – Änderung des Bundeswasserstraßengesetzes

Nach § 8 Absatz 1 Satz 5 Bundeswasserstraßengesetz sollen folgende Sätze eingefügt werden:

„Unterhaltungsmaßnahmen, welche dem vollständigen oder teilweisen Ersatz bundeseigener Schifffahrtsanlagen dienen, die einen kritischen Bauwerkszustand aufweisen und

1. nicht sperrbar sind und deren Versagen oder der Ausfall ihrer Funktion zu einer Sicherheitsgefährdung bis hin zu einer Gefahr für Leib und Leben führen oder
2. deren Versagen oder Ausfall die Verkehrsfunktion von Teilen des Bundeswasserstraßennetzes mit erheblicher verkehrlicher Relevanz unterbricht oder maßgeblich beeinträchtigt,

liegen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit.“

Der BDB begrüßt diese vorgesehene Ergänzung ausdrücklich:

Die Änderung des § 8 WaStrG verfolgt das Ziel, Maßnahmen zur Erhaltung und Funktionssicherung der bundeseigenen Infrastruktur zu beschleunigen. Hintergrund sind die zunehmenden Herausforderungen durch alternde Bauwerke sowie die Notwendigkeit, kritische und verteidigungswichtige Infrastrukturelemente rechtssicher und zügig instand zu setzen oder zu ersetzen. Insbesondere besteht ein kurz- bis mittelfristiger Handlungsbedarf hinsichtlich eines **Sanierungsstaus** bei etwa **70 Wehranlagen** und rund **130 Schleusen**, der sich durch die Altersstruktur und den Zustand der Anlagen begründet.

Die Maßnahme dient der Umsetzung des Koalitionsvertrages: Die gesetzliche Ergänzung in § 8 schafft eine rechtliche Grundlage, um baulich substanzielle Maßnahmen im Bestand rechtssicher und zügig umzusetzen, die für die Funktionsfähigkeit der Bundeswasserstraßen von systemischer Bedeutung sind. Mit dem neuen § 8 Absatz 1 Satz 6 wird gesetzlich geregelt, dass Unterhaltungsmaßnahmen, welche dem vollständigen oder teilweisen Ersatz systemkritischer Schifffahrtsanlagen dienen, im überragenden öffentlichen Interesse liegen und der öffentlichen Sicherheit dienen. Diese Regelung betrifft im Bereich der Wasserstraßen systemrelevante Bauwerke, die entweder nicht sperrbare Bauwerke sind, die bei Versagen oder Ausfall ihrer Funktion zu einer Sicherheitsgefährdung bis hin zu Gefahr für Leib und Leben führen oder Bauwerke, deren Versagen oder Ausfall die Verkehrsfunktion von Netzteilen mit erheblicher, verkehrlicher Relevanz unterbricht oder maßgeblich beeinträchtigt. Erreichen solche Bauwerke einen **kritischen Bauwerkszustand** – definiert durch eine **Zustandsnote von 3,7 oder schlechter** – werden sie als systemkritische Bauwerke (**SKB**) eingestuft. Die Zustandsbewertung erfolgt durch die WSV auf Grundlage regelmäßiger qualifizierter Inspektionen durch fachkundige Stellen.

Die Analyse der SKB, hier insbesondere im Bereich der Wehranlagen, zeigt, dass es sich nicht mehr um einzelne, lokale Schadensbilder handelt, sondern um eine bundesweit relevante Problemlage mit derzeit 40 Wehranlagen im gesamten Bundeswasserstraßennetz, die aufgrund ihres Zustands ein erhöhtes Risiko für unerwartetes Versagen bergen.

Zur Bewältigung dieser Situation bedarf es neben einer signifikanten Erhöhung des Investitionsvolumens auch gesetzlicher Rahmenbedingungen, die eine beschleunigte Planung und Umsetzung ermöglichen. Die gesetzliche Einstufung der betreffenden Maßnahmen als „überragendes öffentliches Interesse“ und Teil der „öffentlichen Sicherheit“ unterstützt eine **priorisierte Durchführung** im Rahmen der Infrastrukturpolitik des Bundes und erleichtert die verwaltungsrechtliche sowie fachliche Abwägung gegenüber konkurrierenden Belangen.

Diese Einstufung reflektiert zudem die zentrale Bedeutung systemrelevanter Anlagen – insbesondere Schleusen und Wehre – für die Funktionsfähigkeit und Betriebsbereitschaft der Wasserstraßeninfrastruktur. Sie sind unverzichtbar für die Aufrechterhaltung der Schifffahrt, die sichere Hochwasserabfuhr und dienen damit der Herstellung von Versorgungssicherheit und wirtschaftlicher Leistungsfähigkeit, ziviler und militärischer Verteidigung sowie der gesamtstaatlichen Daseinsvorsorge.

Auch wenn Maßnahmen der Unterhaltung keiner Genehmigung bedürfen, sind die Anforderungen des materiellen Umwelt- und Naturschutzrechts wie z.B. Bundesnaturschutzgesetz und Wasserhaushaltsgesetz zu beachten. **Die ausdrückliche gesetzliche Verankerung des überragenden öffentlichen Interesses und der öffentlichen Sicherheit erleichtert die fachliche und rechtliche Abwägung gegenüber widerstreitenden Belangen und unterstützt eine zügige und rechtssichere Umsetzung solcher Maßnahmen im Bestand.**

Den weiteren Änderungen des Bundeswasserstraßengesetzes – namentlich den Änderungen in § 14 und § 18 – stimmt der BDB ebenfalls ausdrücklich zu.

Artikel 7 – Änderung des Bundeswasserstraßenausbaugesetzes

Nach § 1 Absatz 2 soll folgender Absatz 3 eingefügt werden:

„Die Umsetzung von Vorhaben, die im Bedarfsplan laufend und fest disponiert sind oder für die der Bedarfsplan einen vordringlichen Bedarf – Engpassbeseitigung feststellt, liegt im überragenden öffentlichen Interesse und dient der öffentlichen Sicherheit.“

Der BDB begrüßt diese Ergänzung ausdrücklich.

Der neue § 1 Absatz 3 legt fest, dass Vorhaben, die im Bedarfsplan für die Bundeswasserstraßen nach Abschnitt 1 des WaStrAbG laufend und fest disponiert sind oder für die der Bedarfsplan nach Abschnitt 2 einen vordringlichen Bedarf mit dem Zusatz „Engpassbeseitigung“ feststellt, im überragenden öffentlichen Interesse liegen und der öffentlichen Sicherheit dienen. Damit knüpft § 1 Absatz 3 an bereits bestehende ähnliche Regelungen wie etwa zum beschleunigten Ausbau der Erneuerbaren Energien an.

Der Ausbau einer leistungsfähigen, nachhaltigen sowie klimagerechten Wasserstraßeninfrastruktur ist für die Wirtschaftskraft und damit verbunden für Wachstum und Wohlstand von grundsätzlicher Bedeutung. **Insbesondere für Unternehmen ist sie eine wichtige Voraussetzung ihrer wirtschaftlichen Aktivität. Ihre Bereitstellung stellt zudem eine wesentliche Aufgabe der Daseinsvorsorge dar.** Die Grundversorgung, etwa mit Lebensmitteln, medizinischen Produkten, Dienstleistungen oder Energie bedarf ausreichender, flächendeckender Transportkapazitäten. Darüber hinaus leistet die Wasserstraße durch ihre hohe Energieeffizienz und geringe Emissionen einen wichtigen Beitrag zur klimafreundlichen Güterlogistik und zur Entlastung anderer Verkehrsträger, insbesondere Schiene und Straße. Die Bedarfsplanvorhaben der Bundeswasserstraße leisten dazu einen wesentlichen Beitrag. Sie dienen somit grundlegenden Gemeinwohlzwecken und liegen im überragenden öffentlichen Interesse.

Die überragende Bedeutung einer leistungsfähigen Wasserstraßeninfrastruktur für die öffentliche Sicherheit zeigt sich insbesondere in der derzeitigen politischen Situation. Viele Energieträgertransporte werden über die Wasserstraße abgewickelt. Die Wasserstraße kann zudem in Krisensituationen (z. B. Ausfall von Pipelines) weitere Kapazitäten aufnehmen und nimmt eine wichtige Rolle im Rahmen der zivilen und militärischen Verteidigung ein:

Deutschland grenzt an neun Länder an, von denen sieben der NATO angehören, und macht es zum **Drehkreuz der NATO für den Transport von Personen und Gütern**, insbesondere an die Ostflanke der Allianz. Nicht erst seit dem Beginn des Angriffskrieges Russlands auf die Ukraine im Februar 2022 befinden sich deshalb die Potenziale der Wasserstraßeninfrastruktur im Fokus der militärischen Logistik, d.h. der Nutzung von Wasserstraßen zur Truppen- und Materialverlegung. Dieser Umstand muss bei der Beurteilung des Erhalts und Ausbaus der Flüsse und Kanäle mehr denn je berücksichtigt werden.

Die vergangenen Erfahrungen mit Niedrigwasserperioden machen deutlich, dass die Transportleistungen der Bundeswasserstraße von den anderen Verkehrsträgern weder gegenwärtig noch zukünftig aufgenommen bzw. ersetzt werden können. Die benannten Bedarfsplanprojekte tragen unmittelbar zur Funktionsfähigkeit des Staates, der Versorgungssicherheit sowie der Verteidigungsfähigkeit und der Resilienz des Gesamtverkehrsnetzes bei.

Durch die gesetzliche Klarstellung, welche Bedarfsplanprojekte der öffentlichen Sicherheit dienen und im überragenden öffentlichen Interesse liegen, werden insbesondere die Prüfungen und Entscheidungen über gegebenenfalls notwendige naturschutzrechtliche Ausnahmegenehmigungen nach § 34 Absatz 3 und Absatz 4 Satz 1 beziehungsweise § 45 Absatz 7 Satz 1 Nummer 4 oder 5 des Bundesnaturschutzgesetzes vereinfacht und eine zügigere Projektrealisierung gewährleistet.

Vorschlag zur Ergänzung des § 1 Absatz 3 WaStrAbG:

Der BDB ist der Auffassung, dass sämtliche 24 Ausbaumaßnahmen, die in Abschnitt 2 des WaStrAbG als „Neue Vorhaben des Vordringlichen Bedarfs“ (VB) genannt werden, im überragenden öffentlichen Interesse liegen und der öffentlichen Sicherheit dienen.

Das öffentliche Interesse und die öffentliche Sicherheit beziehen sich nicht allein darauf, dass an einem Fluss oder Kanal ein Engpass beseitigt wird, der den Verkehr in Bezug auf Leistungsfähigkeit, Zuverlässigkeit oder Wirtschaftlichkeit der Binnenschifffahrt erheblich behindert. Kapazitätserweiterungen oder qualitative Verbesserungen sind gleichfalls relevant. Zur Begründung wird auf o.g. Ausführungen zur verkehrs-, klima- und verteidigungspolitischen Relevanz der Wasserstraßen verwiesen. Relevant sind deshalb sämtliche „vordringlichen Vorhaben“ des Abschnitts 2, analog zum Bundesschienenwegeausbaugesetz BSWAG.

Insbesondere die nachfolgenden Projekte des Abschnitts 2 sollten in den Anwendungsbereich des neuen § 1 Absatz 3 fallen:

- Ausbau des Datteln-Hamm-Kanals (Oststrecke)
- Ausbau der Donau im Abschnitt Straubing-Vilshofen (Variante A)
- Abladeverbesserung und Sohlenstabilisierung am Rhein zwischen Duisburg und Stürzelberg
- Anpassung des Dortmund-Ems-Kanals (Nordstrecke)
- Ausbau der Havel-Oder-Wasserstraße
- Ausbau des Stichkanals Salzgitter einschließlich Ersatzneubau zweier Schleusen
- Ausbau des Küstenkanals einschließlich Ersatzneubau zweier Schleusen
- Vorgezogener Ersatzneubau einer Schleuse in Lüneburg-Scharnebeck am Elbe-Seitenkanal
- Verlängerung der Neckarschleusen von Mannheim bis Plochingen
- Bau von sieben 2. Schleusenkammern an der Mosel

Es bietet sich an, die Formulierung des § 1 Absatz 3 WaStrAbG an die in Artikel 2 des InfZuG-Entwurfes vorgesehene Neufassung des § 1 Absatz 3 BSWAG anzulehnen (*„Der Ausbau, Neubau und Ersatzneubau von Schienenwegen der Eisenbahnen des Bundes liegt im überragenden öffentlichen Interesse und dient der öffentlichen Sicherheit. Dies gilt insbesondere für den Bau oder die Änderung eines Bundesschienenweges, der fest disponiert ist oder für den der Bedarfsplan einen vordringlichen Bedarf feststellt...“*).

Angeregt wird deshalb, § 1 Absatz 3 wie folgt zu fassen:

„Die Umsetzung von Vorhaben, die im Bedarfsplan laufend und fest disponiert sind oder für die der Bedarfsplan einen vordringlichen Bedarf feststellt, liegt im überragenden öffentlichen Interesse und dient der öffentlichen Sicherheit.“

Der BDB e.V. ist im Lobbyregister unter der Registernummer R000195 für die Interessenvertretung gegenüber dem Deutschen Bundestag und der Bundesregierung eingetragen.

Der BDB ist mit der Veröffentlichung dieser Stellungnahme einverstanden.

Duisburg, 14. Dezember 2025